

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschau  
(BGS-EWS)  
(6. Änderungssatzung)**

vom 20.03.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Hirschau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschau (BGS-EWS):

**§ 1  
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschau (BGS-EWS) vom 01. Juli 2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.10.2024, wird wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 1 bis 7a treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Sie werden wie folgt neu erlassen:

**„§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Hirschau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die — zusätzliche — Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten
  1. von mindestens 10.000 m<sup>2</sup> bei industrieller Nutzung (übergroße Grundstücke)
  2. von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> bei gewerblicher Nutzung und Grundstücken für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen (übergroße Grundstücke) und,
  3. von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> bei Wohngrundstücken und sonstigen Grundstücken (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das 2,4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 10.000 m<sup>2</sup> i. S. v. vorstehender Nr. 1, und 5.000 m<sup>2</sup> bei Nutzung i. S. v. vorstehender Nr. 2 und 2.500 m<sup>2</sup> bei Nutzung i. S. v. vorstehender Nr. 3,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 10.000 m<sup>2</sup> bei Nutzung i. S. v. vorstehender Nr. 1, und 5.000 m<sup>2</sup> bei Nutzung i. S. v. vorstehender Nr. 2 und 2.500 m<sup>2</sup> bei Nutzung i. S. v. vorstehender Nr. 3 begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen- Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte und unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus Ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem bedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserableitung angeschlossen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m<sup>2</sup> **Grundstücksfläche** 1,11 €
  - b) pro m<sup>2</sup> **Geschoßfläche** 11,10 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Hirschau, den 20.03.2025  
Stadt Hirschau

  
Hermann Falk  
Erster Bürgermeister